

**Aktuelle Herausforderungen beim Bau  
von Energieanlagen – Umsetzung der  
Energiestrategie in der Raumplanung**



*Grenziols-Solar ([www-grenziols-solar.ch](http://www-grenziols-solar.ch))*

- I. Energiestrategie 2050 – Chronologie 23.03.2011 bis 01.01.2018
- II. Was hat die Energiestrategie 2050 mit Raumplanung zu tun?
- III. Gestaltungsvorgaben für Energieerzeugungsanlagen
- IV. Exkurs in die Rechtsprechung des Bundesgerichts
- V. Fazit

# I. Energiestrategie 2050 – Chronologie 23.03.2011 bis 01.01.2018



*Ruine Kernkraftwerk Fukushima (www.deutschlandfunk.de)*



*Atomausstiegsinitiative ([www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch))*

13.074

**Botschaft  
zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050  
(Revision des Energierechts)  
und  
zur Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg  
aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»**

vom 4. September 2013

---

*BBl 2013 7561 ff.*

**Art. 77**            Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2018<sup>23</sup>

*Art. 77 EnG (Fassung vom 01.01.2018)*

## II. Was hat die Energiestrategie 2050 mit Raumplanung zu tun?

### Planungspflicht

Art. 2 Abs. 1 RPG: Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre **raumwirksamen Aufgaben** nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

## Grundlagen

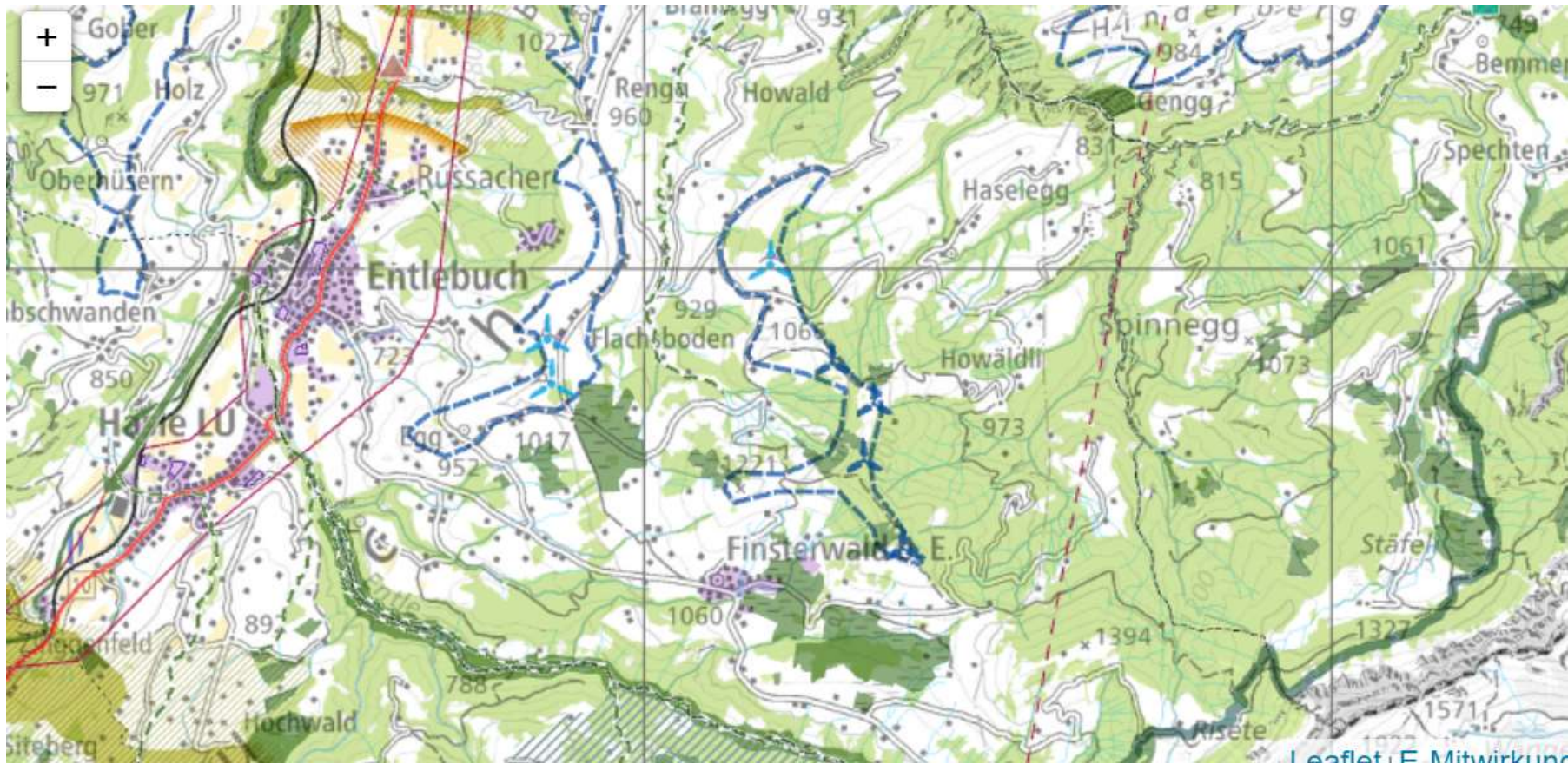
Art. 6 Abs. 2 lit. b<sup>bis</sup> RPG: Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen.

Art. 6 Abs. 3 lit. b – b<sup>ter</sup> RPG: In den Grundlagen geben sie auch Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung des Verkehrs, der Versorgung, insbesondere mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien, der öffentlichen Bauten und Anlagen.

## Richtplaninhalt im Bereich Energie

Art. 8b RPG: Der Richtplan bezeichnet die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken.





*Ausschnitt Entwurf Richtplan-Karte Kanton Luzern (<https://lu.e-mitwirkung.ch>)*

# III. Gestaltungsvorgaben für Energieerzeugungsanlagen

## Planungsgrundsätze

- Art. 3 Abs. 1 RPG: Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze.
- Art. 3 Abs. 2 lit. b und d RPG: Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen; naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben.

## Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

Art. 12 Abs. 1 EnG: Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

## Natur- und Heimatschutz

Art. 78 Abs. 1 BV: Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

## **E6a-2 Karteneinträge und Auflistung**

Im Richtplan werden Windenergiegebiete festgelegt. Windenergiegebiete bezeichnen eine für die Windenergienutzung geeignete, räumlich zusammenhängende, relativ ausgedehnte Fläche, in denen die Erstellung von Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe mit einer ressourceneffizienten Erschliessung und Netzeinspeisung und unter Schonung von Natur, Landschaft und Erholung möglich ist. Zudem können innerhalb der Windenergiegebiete im Richtplan Standorte von Windenergieanlagen eingetragen werden.

*Auszug Entwurf Richtplan-Text Kanton Luzern, Teilrevision Windenergie 2023*

## **Art. 26 Sonderzone Windenergieanlagen SW**

<sup>1</sup> Die Sonderzone Windenergieanlagen ist für die Erstellung von Anlagen für die Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen bestimmt. Sie überlagert andere Zonen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Ausscheidung der Standorte, die Landschafts- und Naturverträglichkeit und die Gestaltung der Windenergieanlagen.

<sup>3</sup> Für die Bemessung der Abstände der Windenergieanlagen zu Wohnbauten, Waldrändern und Gewässern sind die gesetzlichen Grundlagen massgebend. Projektbezogen sind die Empfehlungen des Bundes und von Fachstellen und -organisationen miteinzubeziehen.

<sup>4</sup> Der Standort der Windkraftanlage wird mit der Koordinate  $\pm 10.0$  m innerhalb der Sonderzone bezeichnet.

<sup>5</sup> Mit dem Baugesuch ist ein Betriebskonzept einzureichen, das die betrieblichen Massnahmen zum Schutze der Fauna aufzeigt. Bleibt ein Schutzdefizit bestehen, sind im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen ökologische Ersatzmassnahmen vorzunehmen.

<sup>6</sup> Die Fundamentplatte ist in das gewachsene Terrain einzubauen, mit Erde zu überdecken und deren Bewuchs zu ermöglichen.

## *Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Entlebuch*

<sup>7</sup> Die Zuleitungen zur Übertragungsleitung sind zu verkabeln.

<sup>8</sup> Auf die Versiegelung der Zufahrtsstrassen zu den Anlagestandorten ist zu verzichten und soweit technisch machbar ein Bewuchs zu ermöglichen (Schotterrasen).

<sup>9</sup> Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, sind sämtliche Bauten und Anlagen vom Betreiber zurückzubauen.

<sup>10</sup> Falls der Rückbau nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann ihn der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers resp. des Baurechnehmers vornehmen lassen. Der Rückbau ist im Baurechtsvertrag zu regeln.

**Stadt/Gemeinde**

# Baugesuch

Bitte das ausgefüllte Formular in genügender Anzahl mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einreichen. Für die Städte **erthur** und **Zürich** sind deren städtenspezifischen Formulare zu verwenden, Informationen zur Baueingabe erhalten Sie bei der Gemeinde oder [www.zh.ch/bau/bewilligung](http://www.zh.ch/bau/bewilligung)

**Baugesuchsnummer Gemeinde**

**Durch Gemeinde auszufüllen**

Eingang Baugesuch  BVV-Ziffer

Baugesuch vollständig  Kantonale Fachstelle

Publikation

Ablauf Publikationsfrist

Baurechtlicher Entscheid

**Verfahren**

Ordentliches Verfahren  Anzeigeverfahren

Vorentscheid (nur Fragen)

Vorhaben bereits ausgeführt?  ja  nein  teilweise (was):

Bemerkungen / Hinweise:

### 1. Allgemeine Angaben

**Bauherrschaft (Gesuchsteller/in)**  Separate Rechnungsadresse (bitte auf Seite 4 unter Bemerkungen/Hinweise vermerken) wird in Ausschreibung erwähnt, sofern keine bevollmächtigte Vertretung vorliegt. Die Vollmacht bitte beilegen oder auf Seite 4 erteilen.

Name  Vorname

Strasse  Haus-Nr.  Tel.

PLZ  Ort  E-Mail

**Projektverfasser/in** (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch) in Ausschreibung erwähnen:  Ja  Nein

Name  Vorname

Strasse  Haus-Nr.  Tel.

PLZ  Ort  E-Mail

**Grundeigentümer/in** (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name  Vorname

Strasse  Haus-Nr.  Tel.

PLZ  Ort

### 2. Bauvorhaben

Strasse  Ortschaft/Weiler

Haus-Nr.

Kataster-Nr(n).  Gebäudevers.-Nr(n).

Grundstückfläche  Nutzungszone(n)

Neubau  Anbau oder Umbau  Nutzungsänderung  Abbruch  Projektänderung zum Baugesuch vom

Koordinate E (zw. 2688000 und 2718000)  Koordinate N (zw. 1224000 und 1284000)

**Kurzbeschreibung:**

Werden Wohnungen neu erstellt, umgebaut, abgebrochen oder umgenutzt, ist das Formular «Gebäude- und Wohnungserhebung» auszufüllen.

V300-MKZ-K2003-11.2020-24 Seite 1

[Formular zurücksetzen](#) [Formular drucken](#) [Nächste Seite](#)

*Baugesuchsformular des Kantons Zürich (ordentliches Verfahren)*

## IV. Exkurs in die Rechtsprechung des Bundesgerichts



*BGE 148 II 36 «Windpark Grenchenberg»*

## Erw. 13.4

«Zu berücksichtigen ist ferner das Interesse am Landschaftsschutz. Der Windpark-Standort liegt an exponierter Stelle auf der ersten Jurakette, in rund 200 m Entfernung vom (...) BLN-Gebiet Nr. 1010 'Weissenstein' (...). Er befindet sich in der Juraschutzzone und in einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft [...]. Die geplanten WEA werden von verschiedenen Standorten, namentlich auch im BLN-Gebiet, sehr deutlich wahrnehmbar sein, und einen starken Kontrast zur ansonsten ruhigen und wenig besiedelten Erholungslandschaft bilden. Insofern besteht auch ein Zielkonflikt mit Interessen des Landschaftsschutzes von kantonaler und nationaler Bedeutung. Diesem Konflikt wurde bei der Positionierung der WEA, aber auch durch die im Nutzungsplanverfahren erfolgte Herabsetzung der Nabenhöhe Rechnung getragen.»





*BGE 147 II 164 «Grimselsee»*

Erw. 4.

«Es ist unbestritten, dass das Projekt einen schweren Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1507 bewirkt, aufgrund der Überflutung von mehr als der halben Länge des Gletschervorfelds des Unteraargletschers, eines Teils des Arvenwalds im Gebiet 'Sunnig Aar' sowie der durch kleine Flachmoore geprägten Landschaft entlang des nördlichen Seeufers. Überdies wird das Einstauband rund um den See, das bei tiefem Wasserstand als graue und vegetationslose Fläche sichtbar ist, durch den Höhenstau markant verbreitert und umfasst (aufgrund des ca. 1 km längeren Seeperimeters) eine deutlich grössere Fläche als bisher.»

## V. Fazit

- (1) Mit dem revidierten EnG ist es zu einer Akzentverschiebung zugunsten der erneuerbaren Energien gekommen. (EnG: «Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.»)
- (2) Aufgrund der Kompetenzregelung in der Bundesverfassung sind es primär die Kantone und Gemeinden, welche dafür zu sorgen haben, dass Energieerzeugungsanlagen landschaftsverträglich sind.
- (3) Gerade bei grossen Wasserkraft-, Windenergie- und Solaranlagen geht es weniger um eine optimale Einordnung, sondern vielmehr um Schadensbegrenzung.
- (4) Obwohl das Bundesgericht die Ziele der Energiestrategie 2050 berücksichtigt (BGE 148 II 36: «Dem Ausbau der erneuerbaren Energien kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine herausragende Bedeutung zu.»), ist es bereit, im Rahmen der Interessenabwägung korrigierend einzugreifen (BGE 148 II 36: «Mit dem Verzicht auf WEA 2 und 3 verringert sich auch der Konflikt mit dem Landschaftsschutz [...].»).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit